



Projekt-Nr. 5575-405-KCK

Kling Consult GmbH
Burgauer Straße 30
86381 Krumbach

T +49 8282 / 994-0
kc@klingconsult.de

Einbeziehungssatzung

Grundstück Fl.-Nr. 82, Gemarkung Hafenhofen

Gemeinde Haldenwang

Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

Stand: 20. September 2023



Tragwerksplanung



Architektur



Baugrund



Vermessung



Raumordnung



Bauleitung



Sachverständigenwesen



Generalplanung



Tiefbau



SIGEKO

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	3
1 Einleitung	5
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	5
2 Wirkungen des Vorhabens	9
2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	9
2.2 Anlagen- und betriebsbedingte Wirkprozesse	9
2.3 Potenziell betroffene Arten	9
3 Vorschläge für Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	10
4 Gutachterliches Fazit	12
5 Verfasser	12

Zusammenfassung	
Vorhaben:	Einbeziehungssatzung Grundstück Fl.-Nr. 82, Gemarkung Hafenhofen, Gemeinde Haldenwang
TK-Blatt:	7528 (Burgau), Lkr. Günzburg
Betroffene Biotoptypen:	<ul style="list-style-type: none"> • Bäume junger bis alter Ausprägung • Sträucher • Intensivgrünland (BNT G211)
Schutzgebiete:	<ul style="list-style-type: none"> • keine innerhalb des Geltungsbereichs sowie der unmittelbaren Umgebung
Potenziell betroffene Fauna/Flora:	<ul style="list-style-type: none"> • Brutvögel (Gehölzbrüter) • Fledermäuse (Jagdrevier) • Kleintiere, wie z.B. Mäuse oder der Maulwurf (Tötungs- und Schädigungsgefahr durch Fallenwirkung)
Vermeidungsmaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • V 1: Bauzeitenbeschränkung: Die Baufeldfreimachung (Gehölzfällungen) sowie Bodenarbeiten (Oberboden abtragen, etc.) sind nur in den Wintermonaten (Anfang Oktober bis Ende Februar) vor Beginn der Brutzeit der Vögel zulässig. Falls die Bauarbeiten nicht im Winter beginnen können, gilt zusätzlich V 2. • ggf. V 2: Ökologische Baubegleitung bei Bauarbeiten im Sommer: Sollten die Bauarbeiten nicht im Winter beginnen können, so ist unmittelbar vor Beginn der Bauarbeiten eine abschließende Kontrolle durch fachkundige Personen zur Dokumentation von ggf. Positiv-/Negativnachweisen besonders geschützter Arten (Vögel, Fledermäuse) durchzuführen. Dabei ist die Fläche auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten gehölzbrütender Vogel- oder Fledermausarten abzusuchen. Werden im Rahmen der ökologischen Baubegleitung bereits gehölzbrütende Vögel vorgefunden, muss zur Abwendung des Tötungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG mit den Boden-/Fällarbeiten bis zu deren Brutende/Aufzuchtende und der vollständigen Selbstständigkeit der Jungvögel abgewartet werden. Sollten im Rahmen der Baubegleitung gebäude- bzw. höhlenbrütende Vogelarten oder Fledermäuse, welche ggf. Baumhöhlen als Wochenstube nutzen, vorgefunden werden, muss zur Abwendung des Tötungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG mit den Boden-/Fällarbeiten bis zu deren Brutende/Aufzuchtende und der vollständigen Selbstständigkeit der Jungvögel/Jungtiere (Entwöhnung) abgewartet werden. • V 3: Umsetzung von Maßnahmen zur Minderung einer schädlichen Einwirkung von Beleuchtungsanlagen auf Tiere: Um das Anlocken von Insekten (und somit eine Reduktion des Nahrungsangebotes für bspw. Fledermäuse in den angrenzenden unbeleuchteten Bereichen) zu vermeiden, sind insektenfreundliche Beleuchtungskörper (keine Lampen mit Wellenlängen unter 540nm (Blau- und UV-Bereich) und mit einer korrelierten Farbtemperatur > 2700K) zu verwenden. Empfehlenswert ist zudem eine angemessene Bepflanzung sowie (nach unten) gerichtete Lampen (z.B. LEDs oder abgeschirmte Leuchten), die den Lichtstrahl auf die notwendigen Bereiche begrenzt (vgl. z.B. „Licht-Leitlinie“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) (2012) sowie „Leitfaden zur Eindämmung der Lichtverschmutzung – Handlungsempfehlungen für Kommunen“ des StMUV (2020)). • V 4: Vermeidung von Vogel-Kollision an Glasflächen: Um ein erhöhtes Kollisionsrisiko für Vögel an Glasfassaden zu vermeiden, sollten Glasscheiben mit einem maximalen Außenreflexionsgrad von 15% verwendet oder Glasscheiben mit einer speziellen Rasterfolie beklebt oder mit flächig aufgedruckten Strukturen versehen werden. Zusätzlich sollte auf klassische Über-Eck-Situationen verzichtet werden. Ungeteilte Glasscheiben sollten eine maximale Fläche von 2,50 m² aufweisen (vgl. "Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht" der Vogelwarte Sempach).

- **V 5: Vermeidung einer unbeabsichtigten Fallenwirkung** von Lichtschächten, Gullys, Kellereingänge etc. durch Kleintier-Schutzgitter bzw. kleintierfreundliche Ausgestaltung (Ausstiegshilfe o. ä.).

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Anlass der Planung

Das Grundstück Fl.-Nr. 82, Gemarkung Hafenhofen, soll geteilt werden und auf der westlichen Teilfläche ein Wohnhaus und ein Ingenieurbüro errichtet werden. Die Erschließung erfolgt über das Grundstück Fl.-Nr. 86, Gemarkung Hafenhofen.

Begleitend wird eine artenschutzrechtliche Relevanzbegehung innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches durchgeführt, mit Abschichtung saP-relevanter Arten. Die Abschichtung der Arten im weiteren Umfeld reicht deutlich über den geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes hinaus.



© Bayerische Vermessungsverwaltung 2023, geoportal.bayern.de, Bayerisches Landesamt für Umwelt, EuroGeographics

Abb. 1 Lage des Plangebiets im weiteren Umfeld



Abb. 2 Plangebiet detailliert

Bestand, Nutzung und umliegende Strukturen

Das ca. 3.846 m² große Plangebiet grenzt westlich an den nördlichen Ortsrand von Hafenhofen an und wird nördlich, westlich und südlich von landwirtschaftlichen Flächen begrenzt.

Zum Zeitpunkt der Ortseinsicht am 8. September 2023 stellte sich der westliche Teilbereich des Grundstücks Fl.-Nr. 82 als intensiv genutztes Grünland dar mit einer kleinen Koppel, auf der Esel gehalten wurden. An der Grenze zu dem Grundstück Fl.-Nr. 86 fand sich ein Bewuchs von Bäumen mittlerer und alter Ausprägung, welche im Rahmen des Vorhabens größtenteils entfernt werden sollen (3 – 4 Fichten (*Picea abies*), zwei Eschen (*Fraxinus excelsior*), zwei Birken (*Betula pendula*), zwei Obstbäume, ein Ahornbaum (*Acer spp.*) und ein Holunderstrauch (*Sambucus nigra*). Ein großer Walnussbaum alter Ausprägung (*Juglans regia*) soll erhalten werden. Entlang der geplanten Zufahrt auf dem Grundstück Fl.-Nr. 86 befinden sich einige Gehölze junger bis alter Ausprägung sowie gelagerte Baumstämme und Baustellen-Abfall. Von den dort befindlichen Gehölzen sollen im Zuge des Vorhabens ca. 8 – 9 Bäume und Sträucher junger bis mittlerer Ausprägung entfernt werden. Am östlichen Rand des neu geschaffenen Teilbereichs befindet sich ein kleiner von Efeu bewachsener Stadel.

Auf der Fläche selbst sind keine Schutzgebiete vorhanden. Das nächstgelegene Biotop „Hecken am Wegböschungen nördl. Hafenhofen“ (Biotophaupt Nr. 7528-0107), welches nach § 39 BNatSchG / Art. 16 BayNatSchG geschützt ist, befindet sich ca. 290 m nordöstlich des Plangebiets. Das Plangebiet liegt im Naturpark „Augsburg -westliche Wälder“ (NP-00006). Im näheren und weiteren Umfeld befinden sich mehrere Forstbestände, die Teil des gleichnamigen Landschaftsschutzgebiets sind (LSG-00417.01).



Abb. 3 Blick auf das Plangebiet und den nördlichen Rand von Westen



Abb. 4 Bereich der geplanten Zufahrt mit Gehölzbewuchs und gelagerten Baumstämmen



Abb. 5 Kleiner von Efeu bewachsener Stadel



Abb. 6 Einige der zur Fällung vorgesehenen Bäume

Kurzbeschreibung des Naturraumes

Das Plangebiet liegt in der naturräumlichen Haupteinheit „Iller-Lech-Schotterplatten“ (046), Einheit „Riedellandschaft der Iller-Lech-Schotterplatten“ (046-A), deren flachwellige Riedelrücken durch breite, kastenförmige Schmelzwassertäler der voneinander getrennt sind. Die Riedel selbst sind wiederum durch ein fein verzweigtes, autochthones Gewässernetz zergliedert. Den tertiären Untergrund der Iller-Lech-Schotterplatten bildet die Obere Süßwassermolasse.

Die Hochplatten und Rücken der Riedel sind bewaldet, die Hänge ackerbaulich geprägt, in den Tälern besteht zumindest teilweise noch ein Nebeneinander von Grünlandwirtschaft und Ackerbau. Durch Vielschnitt und Düngung sind die Wiesen in ebener Lage und mäßiger Hanglage jedoch stark nivelliert und an Arten verarmt. Insgesamt ist der Anteil an Biotopflächen - entsprechend der hohen land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsintensität - gering.

Aufgabenstellung

Im Hinblick auf potenzielle artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ist eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung erforderlich. Die vorliegende Dokumentation dient der Abschätzung potenziell vorkommender Tierarten und der überschlägigen Prüfung artenschutzrechtlich relevanter Belange.

2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- geringfügige Zerstörung vorhandener floristischer und faunistischer Lebensräume
- geringfügige Luftverunreinigungen durch Staubemissionen (temporäre Stoffeinträge)
- geringfügige temporäre Störungen (Scheuchwirkung) durch Lärm und Abgase, Licht/optische Störungen und Erschütterungen (Lastfahrzeuge, Baumaschinen)

Die baubedingten Staub-, Abgas- und Lärmauswirkungen der Planung entsprechen in ihrer Intensität den allgemeinen Umweltauswirkungen vergleichbarer Baustellen, wirken aber nur temporär. Es kann davon ausgegangen werden, dass der Baustellenbetrieb unter Beachtung der einschlägigen Gesetze und Vorschriften (z. B. AVV Baulärm) keine erheblichen Umweltauswirkungen bewirken wird, die grundlegende Auswirkungen beinhalten kann (außer natürlich bei der Baufeldfreimachung).

2.2 Anlagen- und betriebsbedingte Wirkprozesse

- Veränderungen und Neuversiegelungen im Bereich der Gebäude, Zufahrten, Pkw-Stellplätze sowie Wegeführung durch Bodenaufschüttungen und -verdichtungen, Veränderungen Bodengefüge und Bodenwasserhaushalt
- Neuversiegelung durch Überbauung, Flächenverbrauch
- Verlust potenzieller Nahrungsflächen und Lebensräume
- ggf. Verstärkung von Trenn- und Barrierewirkung und Unterbrechung von Wanderachsen und Vernetzungen von Teillebensräumen
- Veränderung der Vegetationsstruktur
- Lärmemissionen (Scheuchwirkung)
- Lichtemissionen (Scheuch- oder Anlockeffekte)

2.3 Potenziell betroffene Arten

Die folgenden Arten könnten von dem Vorhaben potenziell betroffen sein:

- Vögel (Gehölzbrüter)
- evtl. Fledermäuse (Jagdgebiet)
- Kleintiere, wie z.B. Mäuse oder der Maulwurf (Tötungs- und Schädigungsgefahr durch Fallenwirkung)

Brutvögel:

Bei der Relevanzbegehung am 8. September 2023 konnten innerhalb des Plangebiets mehrere Sträucher und Bäume junger bis alter Ausprägung festgestellt werden, welche von gehölzbrütenden Vogelarten genutzt werden könnten. Zudem befindet sich innerhalb des

Plangebiets ein kleiner Stadel, welcher gebäudebrütenden Vogelarten als Habitat dienen könnte. Dieser konnten im Zuge der Ortsbegehung nicht vollumfänglich begutachtet werden. Für Gebäude- sowie Gehölzbrüter, welche die Gebäude im Plangebiet evtl. als Bruthabitat nutzen, sind im näheren und weiteren Umfeld sowie räumlich-funktionalem Zusammenhang jedoch ausreichend Ersatzhabitate vorhanden. Zusätzlich sollen einige Bäume erhalten bleiben sowie neu gepflanzt werden, welche von Gehölzbrütern weiterhin genutzt werden können.

Auch weit verbreiteten/euryöken Brutvögeln, welche gegenüber Schwankungen von Umweltfaktoren unempfindlich bzw. tolerant sind und teilweise als Kulturfolger direkt die menschliche Nähe suchen, kann das Plangebiet potenziell als Habitat und zur Nahrungssuche dienen. Auch für diese sind in unmittelbarer Umgebung und räumlich-funktionalem Zusammenhang ausreichend Ausweichmöglichkeiten vorhanden, z. B. Gehölzbestände nordöstlich des Plangebiets.

Aufgrund fehlender geeigneter Gewässerstrukturen im Plangebiet kann eine Betroffenheit von wassergebundenen Vogelarten ausgeschlossen werden. Ebenso bietet das Plangebiet aufgrund der Kulissenwirkung und der direkten Lage am Siedlungsrand kein Habitat für Bodenbrüter.

Zusätzlich wird durch die formulierten Vermeidungsmaßnahmen V 1 – V 4 sichergestellt, dass keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden.

Fledermäuse:

Die Gehölze im Plangebiet könnten Fledermäusen potenziell als Quartiere dienen. Um eine Betroffenheit von Gehölz-gebundenen Fledermausarten auszuschließen, soll unmittelbar vor Baubeginn eine Kontrolle der zur Fällung vorgesehenen Gehölze stattfinden. Ebenso sind Jagdflüge im Plangebiet nicht auszuschließen. Für Individuen, welche das Plangebiet als Jagdgebiet nutzen, sind in der nahen Umgebung genügend Ausweichlebensräume in räumlich-funktionalem Zusammenhang vorhanden.

Nachteilige Auswirkungen, die zu Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG führen könnten, können zudem durch die Bauzeitenbeschränkung (V 1, ggf. V 2) auf den Zeitraum außerhalb der Aktivitätsphase von Fledermäusen und die Umsetzung von Maßnahmen zur Minderung der schädlichen Einwirkung von Beleuchtungsanlagen auf Tiere (V 3) ausgeschlossen werden.

Kleintiere:

Um eine generelle Betroffenheit von Kleintieren, wie z. B. Mäusen oder Amphibien auszuschließen, wird die Vermeidungsmaßnahme V 5 formuliert, welche sicherstellt, dass keine Schädigungen eintreten.

3 Vorschläge für Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Aus den potenziellen Betroffenheiten von Arten sind Vermeidungsmaßnahmen entwickelt worden, die verhindern, dass ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG vorliegt:

Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (*mitigation measures*) setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben, oder so weit abgemildert werden, dass – auch individuenbezogen – keine erheblichen

Einwirkungen auf geschützte Arten erfolgen. Dabei wird zwischen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen unterschieden.

Folgende **artenschutzrechtlich begründeten Vorkehrungen** werden durchgeführt, um potenzielle Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung der unten angeführten Vorkehrungen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen:

- **V 1: Bauzeitenbeschränkung:** Die Baufeldfreimachung (Gehölzfällungen) sowie Bodenarbeiten (Oberboden abtragen, etc.) sind nur in den Wintermonaten (Anfang Oktober bis Ende Februar) vor Beginn der Brutsaison der Vögel zulässig. Falls die Bauarbeiten nicht im Winter beginnen können, gilt zusätzlich V 2.
- **ggf. V 2: Ökologische Baubegleitung bei Bauarbeiten im Sommer:** Sollten die Bauarbeiten nicht im Winter beginnen können, so ist unmittelbar vor Beginn der Bauarbeiten eine abschließende Kontrolle durch fachkundige Personen zur Dokumentation von ggf. Positiv-/Negativnachweisen besonders geschützter Arten (Vögel, Fledermäuse) durchzuführen. Dabei ist die Fläche auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten gehölzbrütender Vogel- oder Fledermausarten abzusuchen. Werden im Rahmen der ökologischen Baubegleitung bereits gehölzbrütende Vögel vorgefunden, muss zur Abwendung des Tötungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG mit den Boden-/Fällarbeiten bis zu deren Brutende/Aufzuchtende und der vollständigen Selbstständigkeit der Jungvögel abgewartet werden. Sollten im Rahmen der Baubegleitung gebäude- bzw. höhlenbrütende Vogelarten oder Fledermäuse, welche ggf. Baumhöhlen als Wochenstube nutzen, vorgefunden werden, muss zur Abwendung des Tötungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG mit den Boden-/Fällarbeiten bis zu deren Brutende/Aufzuchtende und der vollständigen Selbstständigkeit der Jungvögel/Jungtiere (Entwöhnung) abgewartet werden.
- **V 3: Umsetzung von Maßnahmen zur Minderung einer schädlichen Einwirkung von Beleuchtungsanlagen auf Tiere:** Um das Anlocken von Insekten (und somit eine Reduktion des Nahrungsangebotes für bspw. Fledermäuse in den angrenzenden unbeleuchteten Bereichen) zu vermeiden, sind insektenfreundliche Beleuchtungskörper (keine Lampen mit Wellenlängen unter 540nm (Blau- und UV-Bereich) und mit einer korrelierten Farbtemperatur > 2700K) zu verwenden. Empfehlenswert ist zudem eine angemessene Bepflanzung sowie (nach unten) gerichtete Lampen (z.B. LEDs oder abgeschirmte Leuchten), die den Lichtstrahl auf die notwendigen Bereiche begrenzt (vgl. z.B. „Licht-Leitlinie“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) (2012) sowie „Leitfaden zur Eindämmung der Lichtverschmutzung – Handlungsempfehlungen für Kommunen“ des StMUV (2020)).
- **V 4: Vermeidung von Vogel-Kollision an Glasflächen:** Um ein erhöhtes Kollisionsrisiko für Vögel an Glasfassaden zu vermeiden, sollten Glasscheiben mit einem maximalen Außenreflexionsgrad von 15% verwendet oder Glasscheiben mit einer speziellen Rasterfolie beklebt oder mit flächig aufgedruckten Strukturen versehen werden. Zusätzlich sollte auf klassische Über-Eck-Situationen verzichtet werden. Ungeteilte Glasscheiben sollten eine maximale Fläche von 2,50 m² aufweisen (vgl. "Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht" der Vogelwarte Sempach).
- **V 5: Vermeidung einer unbeabsichtigten Fallenwirkung** von Lichtschächten, Gullys, Kellereingänge etc. durch Kleintier-Schutzgitter bzw. kleintierfreundliche Ausgestaltung (Ausstiegshilfe o. ä.).

4 Gutachterliches Fazit

Die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung (Abschichtung) schätzt auf Basis einer Übersichtsbegehung und Biotoptypenerhebung ab, inwieweit eine potenzielle Betroffenheit vorkommender Arten im Zusammenhang mit dem Vorhaben besteht.

In der Zusammenfassung zu Beginn des Kurzbeitrages sind alle relevanten Daten sowie Vermeidungsmaßnahmen zusammengestellt.

Einer potenziellen Betroffenheit von Vögeln (Bruthabitat, Nahrungsgebiet) und Fledermäusen (Jagdgebiet) kann mit den genannten Maßnahmen begegnet werden und eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.

Vom genannten Vorhaben werden unter der Voraussetzung der Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen V 1 bis V 5 keine Arten geschädigt, erheblich gestört, verletzt oder getötet. Durch diese Maßnahmen wird gewährleistet, dass der derzeitige günstige Erhaltungszustand gewahrt bleibt bzw. der jetzige ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert wird und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht erschwert wird.

Anderweitig besser geeignete Alternativen (Standort- und technische Alternativen), die zu einer geringeren Betroffenheit gemeinschaftsrechtlich geschützter Tier- und Pflanzenarten führen würden, sind nicht vorhanden.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen sind in die textlichen Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu übernehmen. Sie sollen hierbei als speziell auf den Artenschutz zugeschnittene Vermeidungsmaßnahmen als Folge der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung gekennzeichnet werden.

Der Umsetzung einer Bauleitplanung stehen somit keine (unüberwindbaren) Konflikte und Hindernisse aus artenschutzrechtlicher Sicht entgegen. Eine Kartierung von Arten wird nicht für erforderlich gehalten.

5 Verfasser

Team Raumordnungsplanung - Artenschutz

Krumbach, 20. September 2023


Dipl.-Geogr. Peter Wolpert

Bearbeiterin:


M. Sc. Alina Fotiadis